



GEMEINDERAT HOCHKIRCH 2026

Top Beratungsgegenstand / Bemerkungen

8. Beratung und Beschluss zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hochkirch über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Sachdarstellung / öffentliche Sitzung

Die Satzung der Gemeinde Hochkirch über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18.10.2029 soll in einem Punkt angepasst werden.

Bislang erfolgt die Auszahlung der Aufwandsentschädigung und der Auslagen nach Festsätzen laut § 3 Abs. 6 jährlich, im Dezember des laufenden Kalenderjahres.

Dieser Punkt soll angepasst werden, so dass zukünftig die Auszahlung quartalsweise im laufenden Kalenderjahr erfolgt.

Die 1. Änderung der Satzung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorlage

zur Beratung / Entscheidung für den **14.04.2026**

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hochkirch über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Datum: 01.04.2026

Einreicher: Hauptamt

Abstimmung: Ja-Stimmen Gegenstimmen Enthaltungen Befangenheit

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hochkirch über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom xx.04.2026

(Amtsblatt der Gemeinde Hochkirch, elektronische Ausgabe unter:
www.hochkirch.de/amtsblatt, Ausgabe xx/2026)

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09. März 2018, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch am 14.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Hochkirch über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18.10.2019 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 6 Aufwandsentschädigung und Auslagen nach Festsätzen, wird wie folgt gefasst:

- (6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung und Auslagen nach Festsätzen erfolgt quartalsweise im laufenden Kalenderjahr.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Hochkirch, den 14.04.2026

- Siegel -

.....
Thomas Meltke, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verlegung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.